

**Satzung**  
**über die Benutzung und Gebühren für die Benutzung des**  
**Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Eichelhardt**  
**vom 31. Mai 2001**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Eichelhardt hat in seiner Sitzung am 02.05.2001 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Benutzungsrecht**

Den Bürgern und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Eichelhardt steht das Recht auf Benutzung folgender Räume, Einrichtungen und Außenanlagen des Dorfgemeinschaftshauses im Rahmen dieser Satzung zu:

1. Dorfgemeinschaftshaus
2. Sportheim
3. Küche
4. Foyer
5. Toiletten
6. Garderobe und Stuhllager
7. Kühlhaus
8. Parkplatz

Die Benutzung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Der Antragsteller muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für auswärtige Personen, Vereine und Verbände wird das Benutzungsrecht nur insoweit eingeräumt, als es nicht durch den ortsansässigen Personenkreis geltend gemacht wird.

Dieses gilt nicht für Mitglieder des Sportvereins Eichelhardt, welche nicht in der Ortsgemeinde wohnhaft sind. Mitglieder des SSV Eichelhardt werden bei Benutzung des Sportheims behandelt wie ortsansässige Personen.

**§ 2**  
**Benutzungsmöglichkeit**

1. Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen gesellschaftlicher Art benutzt werden.
2. Inventar des Dorfgemeinschaftshauses wird nicht verliehen und ausschließlich im Dorfgemeinschaftshaus verwendet.
3. Tierschauen und ähnliche Veranstaltungen mit Tieren sind im Dorfgemeinschaftshaus Eichelhardt aus hygienischen Gründen nicht zulässig.
4. Über eine regelmäßige Nutzung entscheidet der Ortsgemeinderat.

### **§ 3 Haftung**

Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstehende Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen.

Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung stellt der Benutzer die Ortsgemeinde Eichelhardt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seinerseits, von Besuchern seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Anlagen stehen.

### **§ 4 Pflichten des Benutzers**

1. Der Benutzer hat die überlassenen Räume (besenrein) einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu reinigen und bis 12.00 Uhr des nächsten Tages an die Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten zu übergeben.
2. Abweichungen sind nur gegen entsprechenden Gebühren nach Absprache möglich.
3. Die benutzten Küchengeräte, das Küchengeschirr (Porzellan, Bestecke, Gläser und dergleichen) sind nach Beendigung der Benutzung der Hausverwaltung wieder ordnungsgemäß und vollständig zu übergeben.
4. Der anfallende Müll muss vom Benutzer selbst ordnungsgemäß entsorgt werden. Sollte eine Entsorgung nicht erfolgen, ist die jeweils vom Gemeinderat festgesetzte Gebühr zu zahlen.

### **§ 5 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:

<u>1. Veranstaltung</u> <u>je Tag</u> <u>heim</u>	<u>Dorfgemein-</u> <u>schaftshaus</u>	<u>Sportheim</u>	<u>Dorfgemeinschafts-</u> <u>haus und Sport-</u>
gesellschaftlicher Art (z. B. Familienfeier) ganztätig ab 14.00 Uhr	80,00 €	65,00 €	120,00 €

2. Für die Benutzung am zweiten Tag verringern sich die Gebühren um 50 %.
3. Für gewerbliche Nutzungen (z. B. Verkaufsveranstaltungen, Ausstellungen gewerblicher Art) wird ein Zuschlag von 100 Prozent auf die Gebühren erhoben.
4. Neben den Gebühren sind die anfallenden Wasser-, Abwasser-, Stromverbrauchs-, und Müllgebühren zu entrichten.  
Diese Kosten sind der Ortsgemeinde Eichelhardt in Höhe der jeweils vom Gemeinderat beschlossenen Gebührensätze zu erstatten.

5. Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung ist eine Kautions in Höhe der jeweiligen Benutzungsgebühr zu erheben.
6. Zusätzlich zu den Gebühren ist eine Reinigungsgebühr wie folgt zu zahlen:

Dorfgemeinschaftshaus	35.00 €
Sportheim	35.00 €
Dorfgemeinschaftshaus und Sportheim	60.00 €
7. Für die Benutzung durch andere Personen oder Vereine bzw. Verbände nach § 1 sind die sonstigen Entgelte durch eine Vereinbarung festzulegen.
8. Für Schäden an Gebäuden, an Geräten und Einrichtungsgegenständen, die durch unsachgemäße Nutzung oder vorsätzlich verursacht wurden, sind die Wiederbeschaffungskosten zu zahlen.

## **§ 6**

### **Benutzung durch örtliche Vereine**

Den örtlichen Vereinen wird die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses zu den regelmäßigen Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt.

## **§ 7**

### **Lieferungsvereinbarungen**

1. Bei Benutzung des Sportheims müssen die Getränke vom SSV Eichelhardt bezogen werden.
2. Für das Dorfgemeinschaftshaus besteht zur Zeit kein Getränkeliefervertrag.

## **§ 8**

### **Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**

Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Eichelhardt vom 10. Dezember 1998 außer Kraft.

Eichelhardt, 31. Mai 2001

**Ortsgemeinde Eichelhardt**

**Friedhelm Höller**  
**Ortsbürgermeister**